

Gebührensatzung
für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) vom 20.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 16.12.2010 folgende Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

(1) Diese Gebührensatzung erfasst die Übungs- und Veranstaltungsbelegung des Amateursports in und auf den städtischen Sportstätten (ohne Bäder). Die Übungsbelegung ist eine periodische, sich regelmäßig wöchentlich oder alle zwei Wochen wiederholende Nutzung von Sportstätten. Die Veranstaltungsbelegung ist eine einzelne, nicht periodische Nutzung von Sportstätten (z. B. Wettkampf-/Meisterschaftsbetrieb, Turniere, Lehrgänge).

(2) Diese Gebührensatzung gilt nicht für Belegungen des Berufssports, für kommerzielle Veranstaltungen und für den Schulsport.

(3) Nutzergruppen:

Nutzergruppe A:

- Sportvereine und –verbände im Mülheimer Sportbund e.V.;
- Mülheimer Sportbund e.V.;
- Landes- und Bundesorganisationen des gemeinwohlorientierten Sports mit Sitz in Mülheim an der Ruhr;
- Mülheimer Kindertageseinrichtungen;
- Dienstsport der Feuerwehr und der Polizei;

Nutzergruppe B:

- gemeinnützige, jugendpflegerische und karitative Gruppen mit Sitz in Mülheim an der Ruhr;
- Träger der Weiterbildung;
- Nutzer entsprechend den unter Nutzergruppe A genannten Gruppen, die ihren Sitz nicht in Mülheim an der Ruhr haben;

Nutzergruppe C:

- Nutzer, die die Kriterien der Nutzergruppen A und B nicht erfüllen.

(4) Für die Nutzung der Sportstätten einschließlich ihrer Ausstattungen gelten die Nutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr (ohne Bäder).

(5) Sportvereine können bei der Nutzung von Sportstätten für ihre Veranstaltungsbelegung in Abstimmung mit dem Mülheimer SportService Werbeelemente aufstellen bzw. anbringen. Dies gilt nicht für Sportstätten mit einem speziellen Vermarktungskonzept (z. Zt. RWE-Sporthalle und Harbecke-Sporthalle).

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr erhebt Gebühren für die Nutzung von Sportstätten im Rahmen der Übungs- und Veranstaltungsbelegung einschließlich der notwendigen Umkleiden, der in bzw. auf den Sportstätten vorhandenen Ausstattungen (z. B. Sportgeräte) und der während der Nutzung entstehenden Betriebskosten (ausgenommen Trainingsbeleuchtungsanlagen). Sie erhebt weiterhin im Zusammenhang mit der Nutzung von Sportstätten Gebühren für die Nutzung von Trainingsbeleuchtungsanlagen und für das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeelementen.

(2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer einer Sportstätte.

§ 3

Gebührensätze, Gebührenberechnung und Fälligkeit

(1) Die Gebührensätze und die bei der Gebührenberechnung zu beachtenden Maßgaben ergeben sich aus der Anlage I, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. In den Gebühren ist die ggfls. anfallende Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Für die gebührenpflichtigen Nutzungen im Rahmen der Übungs- und Veranstaltungsbelegung werden Gebührenbescheide ausgestellt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(3) Werden fällige Gebühren nicht gezahlt, kann der Mülheimer SportService dem Nutzer die jeweilige Nutzungszeit entziehen. Weitere Rechtsfolgen, die sich aus der Säumnis öffentlich-rechtlicher Abgaben ergeben (z. B. Beitreibungsmaßnahmen), bleiben hiervon unberührt.

(4) Wird eine Sportstätte, gleich aus welchen Gründen, nicht genutzt, ist der Mülheimer SportService spätestens sieben Tage vor der Nutzung hiervon in Kenntnis zu setzen; anderenfalls bleibt der Anspruch der Stadt auf Zahlung der Nutzungsgebühren bestehen. Dies gilt nicht für Nutzungen im Rahmen der Übungsbelegung.

(5) Gebühren können in Sonderfällen von der Betriebsleitung nach Zustimmung der/des zuständigen Dezernentin/Dezernenten aufgehoben oder ermäßigt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für den Übungs- und Wettkampfbetrieb vom 21.03.2007 außer Kraft.

Anlage I

- Gebührensätze -

1.: Nutzung der Sportstätten (Gebühren je Nutzungsstunde):

Sportstätten	Nutzergruppe A	Nutzergruppe B	Nutzergruppe C
Gymnastikräume und Turnhallen bis 200 m ²	1,20 €	3,00 €	6,00 €
Hallen zwischen 201 m ² und 800 m ²	2,40 €	6,00 €	12,00 €
Hallen zwischen 801 m ² und 1.200 m ²	3,60 €	6,00 €	12,00 €
Hallen zwischen 1.201 m ² und 1.500 m ²	4,80 €	12,00 €	24,00 €
Hallen über 1.500 m ²	6,00 €	20,00 €	40,00 €
Krafttrainingsräume	1,20 €	3,00 €	6,00 €
Großspielfelder (Tenne, Rasen, Kunststoffrasen)	1,80 €	20,00 €	40,00 €
Kleinspielfelder	0,75 €	15,00 €	30,00 €
Nebenanlagen	0,75 €	15,00 €	30,00 €

Bei Nutzung teilbarer Hallen (Mehrfachhallen) beziehen sich die Gebührensätze jeweils auf die gesamte, ungeteilte Halle. Werden im Rahmen der Übungsbelegung nur einzelne Hallenteile genutzt, berechnet sich die Gebühr nach der Größe der genutzten Hallenteile.

2.: Nutzung einer Trainingsbeleuchtungsanlage (Gebühren je Nutzungsstunde):

	Nutzergruppe A	Nutzergruppe B	Nutzergruppe C
Nutzung einer Trainingsbeleuchtungsanlage (im Zeitraum ab dem 15. Oktober bis zum 15. April)	6,00 €	8,00 €	16,00 €

Bei der Gebührenberechnung zu den Punkten 1. und 2. gelten folgende Maßgaben:

Für die Nutzergruppe A werden Gebühren für die Übungsbelegung erst für Nutzungen ab 20.00 Uhr erhoben. Gebühren für die Veranstaltungsbelegung der Nutzergruppe A werden für Nutzungen ab 20.00 Uhr in voller Höhe und für Nutzungen bis 20.00 Uhr mit einer Ermäßigung um 50% erhoben.

Die unter den vorstehenden Maßgaben für die Nutzergruppe A berechneten Gebühren werden erst für Nutzungen ab dem 01.01.2013 in voller Höhe erhoben. Für Nutzungen im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 werden diese Gebühren um zwei Drittel und für Nutzungen im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 um ein Drittel ermäßigt.

3.: Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeelementen (pauschale Gebühren):

Veranstaltungsbelegung: 25,00 € pro Veranstaltungstag
Dauergenehmigung für Meisterschaftsspiele: 100,00 € pro Saison